

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 10 014 502  
Studiengang: IT-Business und Software Management, M.Sc.  
Hochschule: Fachhochschule Dortmund  
Studienort/e: Dortmund  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2022 - 31.08.2030

## **Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Kooperationsverhältnis muss auch auf in der Außendarstellung des IT-Centers Dortmund als Franchise-Nehmer transparent beschrieben werden. Es muss insbesondere deutlich werden, dass der Franchise-Nehmer selbst keine Hochschule ist, sondern den Studiengang im Auftrag FH Dortmund als gradverleihender Institution durchführt. (§§ 9, 19 StudakVO)
2. Der Kooperationsvertrag zwischen der FH Dortmund und dem IT-Center Dortmund GmbH muss alle in § 19 genannten Entscheidungen, die von der Hochschule nicht auf den nichthochschulischen Partner delegiert werden dürften, eindeutig der FH Dortmund zuordnen. Ein überarbeiteter und durch Unterschrift beider Vertragspartner in Kraftgesetzter Kooperationsvertrag ist vorzulegen. (§§ 9, 19 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## **Begründung**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

### **Auflage 1**

Das Kooperationsverhältnis muss auch auf in der Außendarstellung des IT-Centers Dortmund als Franchise-Nehmer transparent beschrieben werden. Es muss insbesondere deutlich werden, dass der Franchise-Nehmer selbst keine Hochschule ist, sondern den Studiengang im Auftrag FH Dortmund als gradverleihender Institution durchführt. (§§ 9, 19 StudakVO)

Die Hochschule macht geltend, dass die Außendarstellung des Kooperationspartners entsprechend

der Auflage überarbeitet worden sei. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die allgemeine Übersichtsseite des ITC Dortmund nunmehr zutreffend darstellt, dass die Studiengänge in Kooperation mit der FH Dortmund durchgeführt werden und dass die FH Dortmund den Abschlussgrad vergibt (<https://www.itc-dortmund.de/ueber-uns/> (Zugriff: 11.08.2023)). Auf der studiengangsbezogenen Seite (<https://www.itc-dortmund.de/master/ueberblick/> (Zugriff: 11.08.2023)) und im Informationsflyer (<https://www.itc-dortmund.de/downloads/> (Zugriff: 11.08.2023)) wird hingegen nicht auf die Kooperation mit der FH Dortmund verwiesen, das ITC Dortmund aber auch nicht mehr als Hochschule bzw. gradverleihende Institution geführt. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt, verbindet diese Entscheidung aber mit dem dringenden Hinweis, dass die Transparenz der Kooperation zwischen der FH Dortmund und dem ITC Dortmund auf dessen Webseite weiter erhöht werden sollte.

#### Auflage 2

"Der Kooperationsvertrag zwischen der FH Dortmund und dem IT-Center Dortmund GmbH muss alle in § 19 genannten Entscheidungen, die von der Hochschule nicht auf den nichthochschulischen Partner delegiert werden dürften, eindeutig der FH Dortmund zuordnen. Ein überarbeiteter und durch Unterschrift beider Vertragspartner in Kraftgesetzter Kooperationsvertrag ist vorzulegen. (§§ 9, 19 StudakVO)"

Die Hochschule legt einen unterschriebenen Änderungsvertrag vor, der alle in § 19 StudakVO genannten nicht delegierungsfähigen Entscheidungen eindeutig der FH Dortmund zuordnet. Die Auflage ist damit erfüllt.

